

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 Wassergesetz LSA (WG LSA)

Präambel

Aufgrund des § 151 (5) des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248) in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) und dem genehmigten Abwasserbeseitigungskonzept des ZWAG vom 25.09.2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der ZWAG betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur:
- a.) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b.) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen
 - c.) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben
- (2) Der ZWAG ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 (5) WG-LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen wenn:
1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßigen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
- und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) In der Anlage 1 sind als Bestandteil dieser Satzung alle diejenigen Grundstücke aufgeführt, die der ZWAG nach seinem Abwasserbeseitigungskonzept (Tabelle 4.3) von seiner Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen hat. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben.

- (2) In der Anlage 2 sind als Bestandteil dieser Satzung alle diejenigen Grundstücke aufgeführt, die durch den ZWAG nach seinem Abwasserbeseitigungskonzept (Tabelle 4.2) innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen. Diese werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird mit Inkrafttreten der Satzung wirksam. Eine Information an den neuen Beseitigungspflichtigen ergeht nicht.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der ZWAG kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des ZWAG den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der ZWAG gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung (27.03.2008) des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird mit Inkrafttreten der Änderungssatzung wirksam.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2009 in Kraft.

Anlagen 1 und 2

Braunsbedra, 15.12.2008

Vogler

Verbandsgeschäftsführer



